## Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 3. März 2013 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
	Volksschule Dellach im Drautal	
Wahlsprengel 1	Dellach 18	Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal
	Volksschule Dellach im Drautal	
Wahlsprengel 2	Dellach 18	Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

2. Wahlzeit <u>7.30</u> bis <u>13.00</u> Uhr \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 22. Februar 2013:

Bezeichnung		Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Drautal	Dellach im	Dellach 18	Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

- 4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17.00 bis 19.00 Uhr \*)
- 5. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:
  - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
  - b) jede Ansammlung von Personen,
  - c) das Tragen von Waffen jeder Art.
- 6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Pirker

Kundmachung angeschlagen am 01.02.2013